

Abfallreglement 2002
Gemeinde Inwil

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Bürgerinnen und Bürger
- Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung
- Art. 8 Berechtigung
- Art. 9 Kehrichtgebinde und Bereitstellung
- Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

III. Gebühren

- Art. 11 Gebührenerhebung
- Art. 12 Kostendeckung
- Art. 13 Gebührenpflicht
- Art. 14 Gebührenfestlegung
- Art. 15 Fälligkeit

IV. Rechtsmittel

- Art. 16 Veranlagungsentscheid
- Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

V. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 18 Strafbestimmungen
- Art. 19 Kontrollbefugnisse
- Art. 20 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Inwil erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), folgendes Reglement.

I. Allgemeines

Art. 1

- Geltungsbereich
- 1 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Inwil.
 - 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
 - 3 Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2

- Zuständigkeit
- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
 - 2 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.
 - 3 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

Art. 3

- Abfallarten, Definitionen
- 1 *Siedlungsabfälle* sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt - Sperrgut und Separatabfälle.
 - a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
 - b) Haushalt - Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
 - c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
 - 2 *Industrieabfälle oder Betriebsabfälle* sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie-, Abbildung 1 und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

- 3 *Sonderabfälle* sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 4

- | | |
|-----------------------|---|
| Aufgaben der Gemeinde | <ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.2 Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst.3 Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.4 Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten. |
|-----------------------|---|

Art. 5

- | | |
|--------------------------------|--|
| Pflichten der Abfallinhaber/in | <ol style="list-style-type: none">1 Hauskehricht und Haushalt - Sperrgut müssen der von - der Gemeinde organisierten Abfuhr- bzw. Sammelstelle übergeben werden.2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.3 Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.4 Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.5 Abfälle dürfen auch zerkleinert nicht in die Kanalisation geleitet werden. |
|--------------------------------|--|

Art. 6

- | | |
|------------------------------------|---|
| Kompostieranlagen
Kompostplätze | <ol style="list-style-type: none">1 Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen und bewilligungspflichtig.2 Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren. |
|------------------------------------|---|

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7

- Hauskehrichtabfuhr
Separatsammlung
- 1 Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinde- und rat in der Vollzugsverordnung geregelt.
 - 2 Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8

- Berechtigung
- 1 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
 - 2 Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 9

- Gebinde u.Bereitstellung
- 1 Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
 - 2 Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.
 - 3 Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.
 - 4 Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs.4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 10

- Ausgeschlossene
Abfallarten
- Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:
- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer

- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen,
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle,
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile,
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm,
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle,
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe.

III.

Gebühren

Art. 11

Kostendeckung

- 1 Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeinderat Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.
- 2 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12

Gebührenerhebung

- 1 Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.
- 2 Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Containerleerung eine Andockgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach der Grösse des Containers.
- 3 Betriebe müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen
- 4 Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben: Grünabfälle, Haushalt Sperrgut
- 5 Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für

Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Steuerpflichtiger.

Art. 13

Gebührenpflicht

- 1 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- 2 Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaber/in und technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.
- 3 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

Art. 14

Gebührenfestlegung

- 1 Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung fest.
- 2 Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3 Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 15

Fälligkeit

- 1 Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2 Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

IV. Rechtsmittel

Art. 16

- Veranlagungsentscheid
- 1 Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.
 - 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 17

- Verwaltungsgerichtsbeschwerde
- Gegen alle andern aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18

- Strafbestimmungen
- 1 Widerhandlungen gegen die Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs.1 und 4 und Art. 10 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
 - 2 Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht der Gemeinde zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19

- Kontrollbefugnisse
- Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

Art. 20

Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 29. April 1986.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001 beschlossen.

Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 11 vom 7. Januar 2002 in Kraft.